

IPP GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die vorübergehende entgeltliche Überlassung von Ladungsträgern

Stand: November 2023

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge über die vorübergehende entgeltliche Überlassung von Ladungsträgern (z.B. Viertelpaletten, Halbpaletten, Europaletten, Industriepaletten, im Folgenden „Ladungsträger“) durch IPP GmbH („IPP“) an Dritte („Kunde“). Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als IPP deren Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn IPP in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Kunden Lieferungen und/oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Zusicherungen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Sie bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis dient der Beweisführung.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angaben von IPP zu den überlassenen Ladungsträgern (z.B. Gewichte, Maße, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie deren Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind nur insoweit verbindlich, als IPP dies ausdrücklich erklärt hat. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder konstruktive oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Teilen der Ladungsträger durch gleichwertige Teile sind stets zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass bei Konstruktionsänderungen innerhalb einer laufenden Serie auch bereits gelieferte Ladungsträger geändert werden. Im Übrigen gelten, soweit nicht vertraglich ausdrücklich anders vorgesehen, die Ladungsträgerspezifikationen von IPP.
- 2.2 Bei den Angaben von IPP zu den Ladungsträgern handelt es sich ausschließlich um Beschaffenheitsangaben und nicht um Garantien im Rechtssinne. Insbesondere technische Spezifikationen und Produktbeschreibungen und -informationen stellen allein noch keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder entsprechende Garantien dar, auch wenn im Einzelfall von „Garantien“ oder ähnlichen die Rede sein sollte. Garantien im Rechtssinne können für IPP ausschließlich in Einzelfällen durch Geschäftsführer und Prokuristen übernommen werden und bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

- 2.3 An sämtlichen dem Kunden zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behält IPP das Eigentums- und Urheberrecht. Diese Informationen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch IPP zugänglich gemacht werden und sind IPP auf Verlangen oder bei Nichtzustandekommen des Vertrages unverzüglich zurückzugeben.
- 2.4 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung durch IPP. Ausgenommen hiervon sind Geldforderungen des Kunden gegen IPP, insoweit gilt § 354a HGB.

3. Eigentum an den Ladungsträgern

- 3.1 IPP bleibt zu jeder Zeit Eigentümer sämtlicher dem Kunden überlassenen Ladungsträger. Der Kunde erkennt an und stimmt damit überein, dass diese Ladungsträger einen besonderen Wert für IPP darstellen, da IPP alle Ladungsträger wartet, handhabt und auf weitere Weise den Umlauf aller Ladungsträger als Teil eines Pools verwaltet. Die Ladungsträger sind mit IPP und/oder Pooling Partners Logo gekennzeichnet und eindeutig als Eigentum von IPP zu identifizieren.
- 3.2 Die Ladungsträger dürfen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat IPP unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die IPP gehörenden Ladungsträger erfolgen.
- Bei Eröffnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder bei begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist IPP berechtigt, vom Kunden die Herausgabe der im Besitz des Kunden befindlichen Ladungsträger zu verlangen.
- 3.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist IPP berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen und sämtliche überlassenen Ladungsträger vom Kunden heraus zu verlangen.
- 3.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Ladungsträger sorgfältig zu behandeln, sie vor Verunreinigungen und unsachgemäßer Nutzung zu schützen und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Für die vom Kunden für die vertragsgegenständlichen Leistungen an IPP zu zahlende Vergütung gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Preise bzw. die Preise gemäß der jeweils aktuellen Preisliste, zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Alle Preise verstehen sich in Euro.
- 4.2 Rechnungsbeträge sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so hat er den fälligen Betrag während des Verzuges, gegenüber Kaufleuten darüber hinaus seit Fälligkeit (§ 353 HGB), zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens durch IPP ist nicht ausgeschlossen.
- 4.3 Wird der Kunde von einer Wirtschaftsauskunftei sinngemäß schlechter als „befriedigend“ bewertet und/oder wird durch eine Kreditversicherung ein für den Kunden übernommenes Kreditlimit reduziert oder aufgehoben, ist IPP berechtigt, weitere Lieferungen von der vorherigen Bestellung von Sicherheiten abhängig zu machen.
- 4.4 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber IPP nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

5. Fristen für die Überlassung von Ladungsträgern; Lieferverzug

- 5.1 Verbindliche Fristen für die Überlassung (Lieferung) von Ladungsträgern werden durch IPP bei Annahme der Bestellung angegeben oder bedürfen der Bestätigung durch IPP in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail).
- 5.2 Sofern IPP verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die IPP nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird IPP den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist IPP berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden hat IPP unverzüglich zu erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung mit Ladungsträgern durch Zulieferer von IPP, wenn IPP ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder IPP noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder IPP im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 5.3 Der Eintritt des Lieferverzugs von IPP bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- 5.4 Verzögert sich die Lieferung oder Leistung von IPP aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist IPP berechtigt, als Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) eine pauschale Entschädigung in Höhe von mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages pro Kalenderwoche, höchstens jedoch 5% des Rechnungsbetrages zu verlangen, beginnend mit der Lieferfrist oder – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ladungsträger. Der Nachweis eines höheren Schadens (z.B. aufgrund erhöhter Verlustquoten und/oder Rückführungskosten) und gesetzliche Ansprüche von IPP (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass IPP keine oder nur wesentlich geringere Kosten als vorstehende Pauschale entstanden sind.

6. Abwicklung

- 6.1 Der Kunde und IPP vereinbaren die Orte, an denen die Ladungsträger von IPP zu übergeben und abzuholen sind (sog. „Lieferpunkte“). Lieferpunkte sind in der Regel die Lager und Filialen des Einzelhandels, sowie mit dem Kunden zusätzlich vereinbarte Empfänger. Andere als die genannten, vereinbarten Lieferpunkte bedürfen einer vorherigen Absprache zwischen den Parteien.
- 6.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist IPP berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 6.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Lade- und Entladezeiten in Ansehung der Anzahl der Ladungsträger angemessen kurz gehalten werden; als angemessen gilt ein Zeitraum von höchstens 120 Minuten. Darüber hinausgehende Lade- und/oder Entladezeiten hat der Kunde mit EUR 80,00 pro vollendeter Stunde zu vergüten, es sei denn, IPP hat die zusätzliche Lade- oder Entladezeit zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass IPP keine oder nur wesentlich geringere Kosten als vorstehende Pauschale entstanden sind.
- 6.4 Der Kunde gestattet IPP und deren Beauftragten die Besichtigung der überlassenen Ladungsträger während der üblichen Geschäftsstunden nach vorheriger Abstimmung zum Zwecke der Überprüfung der Menge und des Zustandes der Ladungsträger. Zeitpunkt und Dauer der Überprüfung sollen im Vorhinein zwischen den Parteien abgestimmt werden. Befinden sich die Ladungsträger an einem nicht dem Kunden zugehörigen Ort, so hat der Kunde nach Möglichkeit für ein entsprechendes Zutrittsrecht für IPP zu sorgen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist zur ordnungsgemäßen Bestandsführung verpflichtet. Er hat insbesondere den auf ihn gebuchten Bestand an Ladungsträgern durch Meldung tatsächlich erfolgter Transfers des Kunden an IPP oder an Dritte zu

verringern. Die Meldungen müssen über eine EDI-Schnittstelle oder das IPP Onlineportal erfolgen. Korrektur und Stornierung von Lieferdaten haben auf dieselbe Weise zu erfolgen.

- 7.2 Die Versendung bzw. Weitergabe von Ladungsträgern an Dritte hat der Kunde unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen nach Versand, an IPP zu melden. IPP muss die Ladungsträger an den gemeldeten Stellen oder bei von dieser benannten Dritten wieder einsammeln können.

Die Meldung ist Grundlage für die Entlastung des Ladungsträgerkontos des Kunden bei IPP. Der Kunde versichert daher die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

- 7.3 Ladungsträger dürfen grundsätzlich nur an zugelassene/teilnehmende Partner des Pools versendet werden. Werden Ladungsträger an nicht zugelassene Empfänger überlassen, hat IPP Anspruch auf eine zusätzliche Verlustpauschale („Out-of-Pool-Pauschale“), die sich nach den bei Vertragsschluss vereinbarten bzw. den im betreffenden Zeitpunkt geltenden Konditionen richtet.
- 7.4 Der Kunde ist zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung aller Versandbelege (insbes. Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein oder deren Doppelstücke) und sonstiger handelsüblichen Belege über eine erfolgte Weitergabe von Ladungsträgern verpflichtet und hat IPP auf Anforderung Kopien dieser Belege zur Verfügung stellen.
- 7.5 Der Kunde ist zur jährlichen Inventur verpflichtet, indem er den eigenen tatsächlichen Bestand an Ladungsträgern zählt und diesen mit dem Kontobestand abgleicht. Das Ergebnis der Inventur ist IPP unverzüglich mitzuteilen.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 In Fällen höherer Gewalt ist die davon betroffene Vertragspartei ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ereignis höherer Gewalt ein Leistungshindernis darstellt, für die Dauer und im Umfang des Bestehens des Ereignisses von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten sowie von jeglicher Haftung für Schäden oder sonstigen vertraglichen Rechtsbehelfen wegen Vertragsverletzung befreit.
- 8.2 Ereignisse höherer Gewalt („Höhere Gewalt“) sind solche, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien liegen und durch die diejenige Vertragspartei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird. Höhere Gewalt liegt insbesondere (ohne weitere Fälle auszuschließen) in folgenden Fällen vor:
- Krieg, bewaffnete Konflikte und Feindseligkeiten oder deren ernsthafte Androhung sowie Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, militärische oder usurpierte Macht und Mobgewalt;
 - Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
 - rechtmäßige oder rechtswidrige Amtshandlungen, behördliche Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen, durch die IPP ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird;
 - Naturkatastrophen wie z.B. Überschwemmungen, Erdbeben, Flächenbrände;
 - Epidemien, Pandemien, Endemien;
 - Explosion, Brand oder Zerstörung von Maschinen, Anlagen oder Produktionsstätten, längerer Ausfall von Transport-, Telekommunikations- oder elektrischen Mitteln oder -Wegen;
 - Streik und rechtmäßige Aussperrungen.

Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen bei Vorlieferanten von IPP gelten als Höhere Gewalt, soweit der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis höherer Gewalt gemäß vorstehendem Satz 2 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

- 8.3 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der Höheren Gewalt anzuzeigen und sich nach besten Kräften zu bemühen, die Auswirkungen der Höheren Gewalt soweit wie möglich zu beschränken.
- 8.4 Beide Vertragsparteien werden sich bei Eintritt Höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen.
- 8.5 Jede Vertragspartei ist berechtigt, von den von der Höheren Gewalt betroffenen Verträgen zurückzutreten, wenn die Höhere Gewalt mehr als sechs (6) Monate andauert oder wenn sich herausstellt, dass sie über einen solchen Zeitraum andauern wird. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

Tritt eine Vertragspartei wegen eines Ereignisses Höherer Gewalt zurück oder kündigt aus wichtigem Grund, so lässt dies den Vergütungsanspruch für bereits erbrachte Leistungen unberührt. Für noch ausstehende Leistungen mindert sich der Vergütungsanspruch im Verhältnis des Wertes der vollständigen Leistung zum Wert der noch nicht erbrachten Leistung.

9. Sachmängelrechte des Kunden

- 9.1 Die Gewährleistung von IPP erstreckt sich ausschließlich auf die in der Qualitätsvereinbarung „Allgemeine Paletten Standards + spezifikation“ und begleitende Dokumente (WEB1 bis WEB8) enthaltenen Angaben. Weitergehende Beschaffenheitsvereinbarungen sind ausgeschlossen. Soweit nichts anderes zwischen IPP und dem Kunden vereinbart wurde, übernimmt IPP für öffentliche Äußerungen (z.B. Werbeaussagen) von Herstellern der Ladungsträger oder sonstiger Dritter keine Haftung. Nicht Gegenstand der Gewährleistung sind insbesondere
 - natürliche Abnutzung und Verschleiß,
 - Schäden, die nach Überlassung durch ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung, Behandlung oder Verwendung der Ladungsträger entstehen,
 - die Eignung der Ladungsträger zu einem anderen als dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck,
 - Nachbesserungen oder Änderungen an den gelieferten Ladungsträger durch den Kunden oder Dritte.
- 9.2 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde die Ladungsträger unverzüglich nach Lieferung auf etwaige Mängel hin untersucht. Zeigt sich bei Lieferung, Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Kunde IPP hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb von vier Arbeitstagen ab Entdeckung anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) zu erfolgen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von IPP für den nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn IPP den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 9.3 Der Kunde hat IPP bei Beanstandungen der gelieferten Ladungsträger unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Lieferungen zu geben und hierzu alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

Sind gelieferte Ladungsträger mangelhaft, so hat IPP hat den Mangel dadurch zu beseitigen, dass IPP auf eigene Kosten und nach eigener Wahl Lieferungen erneut erbringt oder den Mangel im Wege der Nachbesserung behebt. Das Recht von IPP, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern (etwa bei

geringfügigen Mängeln wie leichte Feuchtigkeit oder Verschmutzung), bleibt unberührt. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde IPP die mangelhaften Ladungsträger zurückzugeben.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Depot-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt IPP nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann IPP vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

- 9.4 IPP ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 9.5 Für die Nacherfüllung zur Beseitigung eines Mangels sind IPP mindestens zwei Versuche einzuräumen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel (beispielsweise geringfügige Feuchtigkeit, leichte Verschmutzungen) besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 9.6 Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10. Schutzrechte

- 10.1 IPP haftet für die Freiheit der überlassenen Ladungsträger von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Auf andere Länder bezieht sich diese Gewährleistung nur, wenn dies zwischen IPP und dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich in Schrift- oder Textform zu benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 10.2 Verletzt ein von IPP gelieferter Ladungsträger ein gewerbliches Schutzrecht oder ein Urheberrecht eines Dritten, haftet IPP gegenüber dem Kunden wie folgt:
- IPP wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages ein Nutzungsrecht verschaffen, oder die betreffenden Ladungsträger so abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
 - Sollte IPP dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich sein, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - Schadenersatzansprüche des Kunden bestehen nach Maßgabe von Ziffer 11.
 - Mängelrechte des Kunden gegen IPP aufgrund der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn die Schutzrechtsverletzung durch eine unsachgemäße, vertragswidrige oder von IPP nicht vorhersehbare Verwendung der Ladungsträger oder dadurch verursacht wird, dass Ladungsträger durch den Kunden verändert oder zusammen mit anderen (nicht von IPP gelieferten) Produkten eingesetzt wird, oder wenn die Schutzrechtsverletzung durch den Kunden zu vertreten ist. Der Kunde wird IPP insoweit von allen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen freistellen.

11. Schadenersatz

- 11.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet IPP bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 11.2 Auf Schadenersatz haftet IPP, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet IPP vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von IPP jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 11.3 Die sich aus vorstehendem Absatz 11.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden IPP nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit IPP einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn IPP die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

12. Verjährung

- 12.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden gegenüber IPP wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Überlassung der mangelhaften Ladungsträger.
- 12.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel überlassener Ladungsträger beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadenersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 11.2 Satz 1 und Satz 2 lit. a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Schutz von Geschäftsgeheimnissen

- 13.1 Der Kunde darf Geschäftsgeheimnisse von IPP, die ihm während der Geschäftsbeziehung mit IPP bekannt geworden sind oder werden, nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwenden. Zu den geschützten Geschäftsgeheimnissen gehören sämtliche geschriebenen, gesprochenen oder in irgendeiner Form elektronisch gespeicherten Informationen, insbesondere solche über Prognosen, Preise, Rabatte, Ausgleichskosten, Verkaufsstatistiken, Märkte, Investmentinformationen, Kunden, Personal, technische und betriebliche Systeme, Forschungs- und Arbeitsergebnisse, Entwürfe, Know-how, Analysen, Kalkulationen, Studien, Kopien, Abschriften sowie andere Unterlagen, die dem Kunden durch IPP oder in dessen Auftrag übermittelt worden sind oder übermittelt werden, oder die der Kunde von IPP erwirbt oder auf Grundlage oder in Verbindung mit solchen Informationen erstellt hat oder noch erstellt oder die solche Informationen enthalten, oder die ganz oder teilweise auf solchen Informationen basieren.
- 13.2 Der Kunde darf Geschäftsgeheimnisse ohne Einwilligung von IPP außerhalb des vertraglich vorgesehenen Zwecks weder verwerten noch Dritten mitteilen. Informationen, die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch IPP bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden, stellen keine Geschäftsgeheimnisse dar.
- 13.3 Die vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen IPP und dem Kunden.

14. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 14.1 Soweit nicht anders bestimmt, gilt der Vertrag für eine unbestimmte Zeit.
- 14.2 Der Vertrag kann von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 14.3 Das Recht jeder Partei zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein zur sofortigen fristlosen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Partei eine Pflicht aus dem Vertrag, beispielsweise eine Zahlungspflicht oder eine Mitwirkungspflicht des Kunden nach Ziff. 7, verletzt und die Pflichtverletzung auch nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist fort dauert, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der anderen Partei eingetreten ist oder eintreten droht, und dadurch die Erfüllung von vertraglichen Ansprüchen der kündigenden Partei gefährdet ist, oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden liegt insbesondere dann vor, wenn eine Wirtschaftsauskunftei den Kunden sinngemäß schlechter als „befriedigend“ bewertet und/oder eine Kreditversicherung ein für den Kunden übernommenes Kreditlimit reduziert oder aufhebt.
- 14.4 Setzt der Kunde den Gebrauch der Ladungsträger über den Beendigungszeitpunkt des Vertragsverhältnisses hinaus fort oder werden die Ladungsträger aus anderen Gründen nicht an IPP herausgegeben, so verlängert sich das Vertragsverhältnis dadurch nicht. Eine (entsprechende) Anwendung des § 545 BGB wird ausdrücklich abbedungen.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen IPP und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz von IPP zuständige Gericht. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. IPP ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB oder einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.